
S 2 SO 296/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialhilfe – hauswirtschaftliche Versorgung – Hilfe zur Pflege – kein Pflegegrad – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts – Erforderlichkeit der Heranziehung einer professionellen Haushaltshilfe – Übernahme der angemessenen Kosten
Leitsätze	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts ist bei Kosten für eine professionelle Haushaltshilfe, die nicht für einen hierfür zugelassenen Dienst tätig ist, auf eine Geldleistung gerichtet, deren Höhe sich nach den orts- und marktüblichen Konditionen richtet.
Normenkette	SGB XII § 61 S 1 ; SGB XII § 61b Abs 1 ; SGB XII § 63 Abs 1 S 1 Nr 1 Buchst b ; SGB XII § 64b Abs 1 S 1 ; SGB XII § 70 Abs 1 S 1 ; SGB XII § 70 Abs 1 S 2 ; SGB XII § 70 Abs 1 S 3 ; SGB XII § 70 Abs 3 S 1 ; SGB XII § 70 Abs 3 S 3 ; SGB XII § 17 Abs 2 S 1 ; SGB XII § 10 Abs 3 ; SGB XII § 9 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 SO 296/17
Datum	12.03.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 155/20
Datum	13.01.2022

3. Instanz

Datum	23.02.2023
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2022 abgeändert. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 12. März 2020 wird in vollem Umfang zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

1

Im Streit ist (noch), ob die Beklagte die Kosten in Höhe von 71,60 Euro zu erstatten hat, die der Klägerin im Monat Mai 2017 für ihre hauswirtschaftliche Versorgung durch einen Pflegedienst entstanden sind.

2

Die Klägerin bezieht ein laufendes monatliches Einkommen aus einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, einer Witwenrente und einer Betriebsrente von den kommunalen Versorgungskassen W, das im Juni 2017 insgesamt 1346,12 Euro betrug. Über Vermögen verfügt sie nicht. Nachdem sie vorübergehend wegen der Verwahrlosung ihrer Wohnung in eine Einrichtung der Kurzzeitpflege aufgenommen worden war, lebt sie jedenfalls seit 2010 im Stadtgebiet der Beklagten allein in einer eigenen Wohnung, für die sie im Jahr 2017 monatlich 459,69 Euro Miete zahlte. Bei ihr besteht eine Adipositas per magna, die zu einer Einschränkung ihrer Mobilität führt, weshalb sie ua im Mai 2017 Hilfe bei einem großen Einkauf pro Woche und bei den aufwändigen Aufräum- und Reinigungsarbeiten sowie kleine Hilfestellungen im Bereich der Hauswirtschaft benötigte. Sie hat kein persönliches Umfeld, auf dessen Hilfe sie bei der Haushaltsführung zurückgreifen konnte. Sie erhielt von der Pflegekasse zunächst Leistungen nach Pflegestufe I und ergänzend Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) von der Beklagten. Nach Einstellung der Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) wegen Wegfalls der Voraussetzungen der Pflegestufe I im Jahr 2015 gewährte die Beklagte der Klägerin für die Zeit vom 1.4.2015 bis zum 31.3.2016 weiter Hilfe zur Pflege unter Berücksichtigung eines Eigenanteils (Bescheid vom 28.4.2015). Die Leistungen wurden von der Beigeladenen, einem nach dem SGB XI zugelassenen Pflegedienst, erbracht. Vom 1.4.2016 an zahlte die Beklagte die Leistungen (ohne ausdrückliche bescheidmäßige Bewilligung) weiter monatlich aus, zuletzt unter Berücksichtigung eines Eigenanteils iHv monatlich 145 Euro.

3

Ab dem 1.5.2017 lehnte die Beklagte weitere Hilfe zur Pflege ab, da die Voraussetzungen hierfür nach dem Siebten Kapitel des SGB XII bei der Klägerin, deren Hilfebedarf durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) unterhalb des Schwellenwerts von 12,5 Punkten bewertet worden sei (sog Pflegegrad Null), nicht mehr vorlägen. Ein Anspruch auf

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach [Â§ 70 SGB XII](#) bestehe trotz eines Hilfebedarfs im Bereich der Haushaltsführung von einer Stunde und 40 Minuten pro Woche nicht. Unter Berücksichtigung des gesetzlichen Mindestlohnes von 8,84 Euro für eine von der Klägerin anzustellende Person ergebe sich ein monatlicher Bedarf von ca 64 Euro, den sie, die Klägerin, aus ihrem Einkommen selbst decken könne (Bescheid vom 31.3.2017; Widerspruchsbescheid vom 28.9.2017).

4

Die Klägerin nahm Leistungen der Beigeladenen im Monat Mai 2017 im Umfang von insgesamt 9,75 Stunden in Anspruch. Die fünf Einsätze, bei denen jeweils ein Einkauf und eine hauswirtschaftliche Versorgung erfolgten, wurden von einer Mitarbeiterin der Beigeladenen erbracht. Die Beigeladene berechnete pro Stunde einen Betrag von 33,07 Euro, zuzüglich fünf Hausbesuchspauschalen à 2,50 Euro (Rechnung der Beigeladenen vom 6.6.2017, die der Klägerin im Juni 2017 zugegangen ist). Vom Gesamtbetrag iHv 334,93 Euro hat die Klägerin 145 Euro selbst getragen.

5

Das Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen hat die – neben der Aufhebung der Bescheide ursprünglich auf monatliche Zahlung ab Mai 2017 gerichtete – Klage abgewiesen (Urteil vom 12.3.2020). Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat nach Abschluss eines Vergleichs wegen der Zeit ab dem 1.6.2017 das Urteil des SG teilweise geändert und die Beklagte zur Zahlung von 71,60 Euro verurteilt. Nach [Â§ 70 SGB XII](#) in der seit dem 1.1.2017 geltenden Fassung bestehe für Mai 2017 ein Anspruch auf Kostenübernahme iHv 71,60 Euro. Auf Grundlage des festgestellten Hilfebedarfs und der übrigen Lebensverhältnisse sei Hilfe zur Weiterführung des Haushalts zur Vermeidung einer erneuten stationären Unterbringung erforderlich gewesen und dabei auch die Heranziehung einer besonderen Person, hier einer ausgebildete Altenpflegehelferin der Beigeladenen. [Â§ 70 Abs 3 Satz 3 SGB XII](#) regle für diesen Fall einen Sachleistungsanspruch, wofür der Wortlaut der Vorschrift und deren systematische Auslegung sprächen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu [Â§ 65 Abs 1 SGB XII](#) in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung, die auf [Â§ 70 Abs 3 SGB XII](#) zu übertragen sei, sei die mit einem Pflegedienst vereinbarte Vergütung als angemessen zu akzeptieren. Die Beklagte habe zwar keinen Vertrag mit Leistungserbringern über Leistungen nach [Â§ 70 SGB XII](#) abgeschlossen, darauf könne sie sich aber nicht berufen. Zurückzugreifen sei auf die Vergütungsvereinbarung nach [Â§ 89 SGB XI](#), die zwischen den Pflegekassen und der Beigeladenen geschlossen worden sei und der die Beklagte zugestimmt habe; denn hier seien hauswirtschaftliche Dienstleistungen im Leistungskomplex (LK) 11 (Einkufen; 6,73 Euro pro Stunde) und für den LK 22 (Große hauswirtschaftliche Versorgung; 34,09 Euro pro Stunde) erfasst. Angemessen seien damit Kosten iHv 216,16 Euro, nicht dagegen (wie von der Beigeladenen in Rechnung gestellt) 334,93 Euro, von denen die Klägerin 145 Euro bereits endgültig selbst getragen habe (Urteil vom 13.1.2022).

6

Mit ihrer Revision r  gt die Beklagte einen Versto   gegen [    70 SGB  XII](#). Nach [    70 Abs  3 Satz  3 SGB  XII](#) habe die Kl  gerin lediglich Anspruch auf Erstattung der Kosten f  r eine einfache Haushaltshilfe, die etwa   ber die Minijobzentrale angestellt werden k  nnte. Die hierf  r entstehenden Kosten k  nne die Kl  gerin    wie das SG zutreffend entschieden habe   selbst tragen, ohne Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. [    70 SGB  XII](#) regele entgegen der Ansicht des LSG keinen Sachleistungsanspruch.

7

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13.   Januar 2022 abzu  ndern und die Berufung der Kl  gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 23. M  rz 2020 insgesamt zur  ckzuweisen.

8

Die Kl  gerin beantragt,
die Revision zur  ckzuweisen.

9

Sie h  lt die angefochtene Entscheidung f  r zutreffend.

II

10

Die Revision der Beklagten ist begr  ndet ([    170 Abs  2](#) Sozialgerichtsgesetz). Das LSG hat das Urteil des SG zu Unrecht ge  ndert und die Beklagte zur Zahlung von 71,60   Euro verurteilt. Die Kl  gerin hat keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die sie f  r hauswirtschaftliche Versorgung im Monat Mai 2017 aufgewendet hat.

11

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([    54 Abs  1](#) und 5, [    56 SGG](#)) gegen den Bescheid vom 31.3.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.9.2017    gerichtet auf   bernahme der Kosten f  r eine Haushaltshilfe   zul  ssig. Dagegen liegt kein Fall vor, bei dem allein mit der Aufhebung dieses Bescheids das Rechtsschutzziel der Kl  gerin zu erreichen gewesen w  re. Der Bescheid vom 31.3.2017 hat die weitere Bewilligung der begehrten Leistung ab dem 1.5.2017 abgelehnt, nachdem zuvor mit der Auszahlung dieser Leistung jeweils eine konkludente monatliche Bewilligung erfolgt war (vgl hierzu zB BSG vom 17.6.2008    B  8/9b  AY 1/07  R  [BSGE 101, 49](#) = [SozR 4-3520     2 Nr  2](#), RdNr  9 mwN). Das LSG ist daher zu Recht davon ausgegangen, dass in der Leistungsablehnung ab dem 1.5.2017 durch den Bescheid vom 31.3.2017 keine Aufhebung einer Bewilligung mit Dauerwirkung wegen   nderung der tats  chlichen oder rechtlichen Verh  ltnisse zu Lasten der Kl  gerin lag. Nach Abschluss eines Vergleichs im   brigen und mit dem von der Kl  gerin vor dem LSG klargestellten Antrag war der Streitgegenstand bereits im Berufungsverfahren beschr  nkt auf die Zahlung der f  r Mai 2017 von der

Beigeladenen in Rechnung gestellten Kosten abzüglich 145 Euro, mithin 189,93 Euro. Da die Klägerin das Urteil des LSG nicht angegriffen hat, ist im Revisionsverfahren der Streitgegenstand auf die Zahlung von 71,60 Euro beschränkt.

12

Der angefochtene Bescheid der Beklagten, für dessen Erlass sie sachlich und rechtlich zuständig war ([§ 97 Abs 1](#), [§ 98 Abs 1 Satz 1](#) und [Abs 2 Satz 3 SGB XII](#) iVm [§ 1 Landesausführungsgesetz zum SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004](#)), ist in der Sache rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Ein Anspruch auf Erstattung der aufgewandten Kosten besteht nicht. Zwar liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach [§ 70 Abs 1 SGB XII](#) (in der ab dem 1.1.2017 geltenden Fassung der Normen durch das Dritte Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften – Drittes Pflege-Stärkungsgesetz – PSG III vom 23.12.2016, [BGBl I 3191](#)) dem Grunde nach vor. Die angefallenen Kosten erweisen sich aber der Höhe nach nicht als angemessen im Sinne von [§ 70 Abs 3 SGB XII](#).

13

Ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach den Vorschriften des Siebten Kapitels des SGB XII in der Fassung des PSG III (im Folgenden neue Fassung) scheidet von vornherein aus, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat. Nach [§ 61 Satz 1 SGB XII](#) nF haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege (nur) Personen, die pflegebedürftig im Sinne des [§ 61a SGB XII](#) nF sind. [§ 61b Abs 1 SGB XII](#) nF setzt mit der Feststellung von Pflegebedürftigkeit als Voraussetzung für die Gewährung von Hilfe zur Pflege voraus, dass die pflegebedürftigen Personen entsprechend den im Begutachtungsverfahren nach [§ 62 SGB XII](#) nF ermittelten Gesamtpunkten in einen der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten entsprechenden Pflegegrad einzuordnen sind. Diese Rechtsfolge entspricht der Intention des Gesetzgebers, wie sie in der Begründung des Gesetzentwurfs des PSG III zum Ausdruck kommt. Danach sollten im Zuge der Umstellung von drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade die Leistungssysteme von SGB XII und SGB XI angeglichen werden: Als pflegebedürftig im Sinne der Hilfe zur Pflege sollen nur noch solche Personen gelten, die in einen Pflegegrad eingestuft werden. Personen, die im Begutachtungsverfahren weniger als 12,5 Gesamtpunkte erhalten und daher keinen Pflegegrad erreichen, sollen künftig keine Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten (vgl. [BT-Drucks 18/9518 S 84](#)). Die hierbei erforderliche Mindestpunktzahl für die Feststellung des Pflegegrades 1 (geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten) beträgt nach [§ 61b Abs 1 Nr 1 SGB XII](#) nF 12,5 Gesamtpunkte. Diese Punktzahl erreicht die Klägerin nach den bindenden Feststellungen des LSG ([§ 163 SGG](#)) nicht.

14

Die Frage, inwieweit mit der Neuregelung gegenüber dem früheren Recht – wie es in der Gesetzesbegründung weiter heißt – eine Verschlechterung verbunden (ist), da trotz des weiter reichenden Charakters des früheren [§ 61](#)

[SGBÄ XI](#) die dort enthaltenen Bestimmungen durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff abgedeckt werden, ist vorliegend nicht entscheidungserheblich. Ob und ggf welche weiteren Leistungen nach dem SGBÄ XII zur Deckung eines pflegerischen Bedarfs unterhalb der Punktegrenze von 12,5 in Betracht kommen (dazu Meßling jurisPKSGBÄ XII, 3.Ä Aufl 2020, ÄÄ 61 RdNrÄ 70Ä ff; Griep, Sozialrecht aktuell 2017, 165), lässt der Senat offen. Vorliegend wird lediglich um Leistungen zur hauswirtschaftlichen Versorgung gestritten.

15

Als Anspruchsgrundlage für die Übernahme der Kosten für eine hauswirtschaftliche Versorgung in den Fällen, in denen eine Hilfe bei der Haushaltsführung als Teil der häuslichen Pflegehilfe (vgl 64b AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ XII nF) mangels Pflegegrad ausscheidet, kommt in erster Linie [ÄÄ 70 SGBÄ XII](#) in Betracht. Nach [ÄÄ 70 AbsÄ 1 SGBÄ XII](#) sollen Personen mit eigenem Haushalt Leistungen zur Weiterführung des Haushalts erhalten, wenn weder sie selbst, noch, falls sie mit anderen Haushaltsangehörigen zusammenleben, die anderen Haushaltsangehörigen den Haushalt führen können und die Weiterführung des Haushalts geboten ist (Satz 1). Die Leistungen sollen in der Regel nur vorübergehend erbracht werden (Satz 2). SatzÄ 2 gilt nicht, wenn durch die Leistungen die Unterbringung in einer stationären Einrichtung vermieden oder aufgeschoben werden kann (Satz 3). Personen, die diese Voraussetzung erfüllen, sind die angemessenen Aufwendungen für eine haushaltsführende Person zu erstatten ([ÄÄ 70 AbsÄ 3 SatzÄ 1 SGBÄ XII](#)). Dabei sind nach [ÄÄ 70 AbsÄ 3 SatzÄ 3 SGBÄ XII](#) (ua) die angemessenen Kosten zu übernehmen, wenn neben oder anstelle der Weiterführung des Haushalts die Heranziehung einer besonderen Person zur Haushaltsführung erforderlich ist.

16

Das LSG hat für den Senat bindend festgestellt, dass die Klägerin im eigenen Haushalt lebt, diesen nicht in vollem Umfang selbst führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Klägerin war nach seinen Feststellungen im Jahr 2017 aufgrund der bestehenden Adipositas in ihrer Mobilität eingeschränkt. Sie konnte die hauswirtschaftliche Versorgung zwar teilweise selbst übernehmen, zB kleinere Einkäufe erledigen oder leichte Reinigungsarbeiten durchführen. Sie benötigte demgegenüber Hilfe bei größeren Einkäufen, insbesondere beim Einkauf schwerer Produkte (zB Getränke), und bei aufwändigen Aufräum- und Reinigungsarbeiten. Das LSG hat weiter festgestellt, dass ohne die Hilfe die Auflösung des klägerischen Haushalts gedroht habe und eine stationäre Unterbringung der Klägerin erneut erforderlich geworden wäre, nachdem sie bereits zuvor wegen starker Verwahrlosung ihrer vorherigen Wohnung vorübergehend in eine Kurzzeitpflegeeinrichtung hatte aufgenommen werden müssen.

17

Damit unterfällt die Klägerin der Regelung in [ÄÄ 70 AbsÄ 1 SatzÄ 1](#) iVm SatzÄ 3 SGBÄ XII, für die auch dauerhaft Leistungen zur Weiterführung des Haushalts erbracht werden sollen. Das LSG hat hierbei zutreffend darauf abgestellt, dass dem

Leistungsanspruch (jedenfalls) nach der Änderung des [§ 70 Abs 1 Satz 1 SGB XII](#) zum 1.1.2017 durch das PSG III nicht entgegensteht, dass die Klägerin alleinstehend in einer eigenen Wohnung ist. Soweit der Senat zur Auslegung des [§ 70 SGB XII](#) ausgeführt hat, Zweck der Leistung sei nicht die auf Dauer angelegte behindertenbezogene Pflege (insbesondere Alleinstehender) in Form der hauswirtschaftlichen Versorgung, sondern in Abgrenzung zu den Pflegeleistungen die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen bei einem vorübergehenden Ausfall des Haushaltsführers sowie die in diesen Fällen zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeit (vgl BSG vom 26.8.2008 – B 8/9b SO 18/07 – [SozR 4-3500 § 18 Nr 1](#) RdNr 13 im Anschluss an BSG vom 11.12.2007 – B 8/9b SO 12/06 – [SozR 4-3500 § 21 Nr 1](#) RdNr 21; so noch Bieritz-Harder in LPK-SGB XII, 12. Aufl 2020, § 70 RdNr 7), hält er daran nach den umfangreichen Änderungen der Hilfe zur Pflege mit dem PSG III und der Änderung des Wortlauts von [§ 70 Abs 1 Satz 1 SGB XII](#) (vgl hierzu [BT-Drucks 18/9518 S 98](#)) nicht fest. Die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach [§ 70 SGB XII](#) soll vielmehr seit dem 1.1.2017 die Lücke schließen, die dadurch entstanden ist, dass die Regelungen der Hilfe zur Pflege nach den [§§ 61 ff SGB XII](#) keine umfassende Bedarfsdeckung in den Fällen mehr gewährleisten, in denen nur Pflegegrad 1 oder – wie hier – gar kein Pflegegrad erreicht wird (vgl [BT-Drucks 18/9518 S 89](#); vgl auch Meßling in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl 2020, Stand 25.1.2021, § 61 RdNr 65 ff; Deckers in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 7. Aufl 2020, § 70 RdNr 1; Schellhorn in Schellhorn/Hohm/Scheider/Busse, SGB XII, 21. Aufl 2023, § 70 RdNr 1, 11; Kaiser in Beck OK Sozialrecht, SGB XII, Stand 1.3.2023, § 70 RdNr 3; Schlette in Hauck/Noftz, SGB XII, § 70 RdNr 7, Stand 3/2023).

18

Zugleich liegen auf Grundlage der Feststellungen des LSG die Voraussetzungen des [§ 70 Abs 3 Satz 3 SGB XII](#) vor, wonach vorliegend die erforderlichen Kosten für die Heranziehung einer besonderen Person zur Haushaltsführung zu übernehmen sind. [§ 70 Abs 3 Satz 1 SGB XII](#) bestimmt, dass die Leistungen primär auf die Erstattung der angemessenen Aufwendungen für eine haushaltsführende Person gerichtet sind. Das Gesetz hat die bis zum 31.12.2016 durch einen Verweis auf [§ 65 Abs 1 SGB XII](#) in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung geregelte Konzeption beibehalten, dass es sich bei der Übernahme der angemessenen Aufwendungen für die haushaltsführende Person, der Gewährung von Beihilfen sowie der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung grundsätzlich um Leistungen für nicht gewerbsmäßig handelnde Personen handelt, also Personen aus dem persönlichen Umfeld. Leistungen an besondere Personen nach [§ 70 Abs 3 Satz 3 SGB XII](#) stellen demgegenüber die Ausnahme dar und sind an die Voraussetzung geknüpft, dass die Haushaltsführung durch eine solche besondere Person erforderlich ist, dh im konkreten Fall nicht durch Personen aus dem persönlichen Umfeld des Hilfebedürftigen erfolgen kann. Besondere Personen iS des [§ 70 Abs 3 Satz 3 SGB XII](#) sind hierbei im Unterschied zu den haushaltsführenden Personen aus dem persönlichen Umfeld des Hilfebedürftigen nach [§ 70 Abs 3 Satz 1 SGB XII](#) professionelle Kräfte. Es kann sich je nach konkretem Bedarf um Fachkräfte, etwa mit einer

hauswirtschaftlichen Ausbildung handeln, aber auch um Personen, die hierfür nicht besonders ausgebildet sind (Schellhorn in Schellhorn/Hohm/Scheider/Busse, SGB XII, 21. Aufl 2023, Â 70 RdNr 19). Beim Anspruch nach [Â 70 SGB XII](#) geht es nicht um Leistungen im Zusammenhang mit einem Anspruch auf Hilfe zur Pflege. Als âbesondere Personenâ kommen im Anwendungsbereich des [Â 70 Abs 3 Satz 3 SGB XII](#) daher grundsätzlich auch ungelernte Kräfte in Betracht; ob es sich bei der âbesonderen Personâ um eine Fachkraft handelt (vgl noch zu [Â 65 Abs 1 Satz 2 SGB XII](#) in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung BSG vom 26.8.2008 Â B 8/9b SO 18/07 R [SozR 4-3500 Â 18 Nr 1](#) RdNr 19), spielt folglich keine Rolle.

19

Welche âbesonderen Personenâ mit welcher Qualifikation in Anspruch genommen werden dürfen, richtet sich nach dem konkret bestehenden Bedarf der nach [Â 70 Abs 1 SGB XII](#) leistungsberechtigten Person. Verrichtungen der hauswirtschaftlichen Versorgung wie sie auch im vorliegenden Fall angefallen sind (gründere Einkäufe, Wohnungsreinigung und Aufräumarbeiten), können von ungelernten Haushaltshilfen durchgeführt werden. Eine Qualifikation solcher Kräfte im Bereich der Hauswirtschaft oder der Pflege ist bei den wenigen einfachsten Hilfestellungen, die hier auf Grundlage der Feststellungen des LSG notwendig sind, unter keinem Gesichtspunkt erforderlich (vgl bereits BSG vom 26.8.2008 Â B 8/9b SO 18/07 R [SozR 4-3500 Â 18 Nr 1](#) RdNr 19).

20

Die Inanspruchnahme dieser Haushaltshilfen hat zu orts- und marktüblichen Konditionen zu erfolgen. Die Beklagte ist dabei zutreffend davon ausgegangen, dass eine ungelernte Haushaltshilfe bei einem Umfang der erforderlichen Hilfe von weniger als 10 Stunden im Monat für einfachste Hilfestellungen im Ausgangspunkt zum Mindestlohn in Anspruch genommen werden kann. Hierauf hat sie die Klägerin im angefochtenen Bescheid rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Hilfe hingewiesen. Dafür, dass im streitigen Monat abweichend höhere orts- oder marktübliche Kosten am Wohnort der Klägerin entstehen, bestehen auf Grundlage der Feststellungen des LSG keine Anhaltspunkte; entsprechendes ergibt sich auch nicht aus dem Vortrag der Klägerin. Von daher bestand keine Notwendigkeit, für eine Haushaltshilfe auf den Pflegedienst der Beigeladenen zu den im Bereich der Hilfe zur Pflege vereinbarten höheren Sätzen zurückzugreifen. Welche Verpflichtungen zu Hilfen den Träger der Sozialhilfe im Einzelfall treffen, wenn für den Leistungsberechtigten individuell bedingt oder wegen der allgemeinen Lage auf dem Arbeitsmarkt Schwierigkeiten bestehen, eine geeignete Kraft für einen sog Minijob zu finden, als der sich die professionell erbrachte Hilfestellung in so geringem zeitlichen Umfang regelmäßig darstellen wird, kann hier offenbleiben.

21

Entgegen der Auffassung des LSG vermittelt [Â 70 Abs 3 Satz 3 SGB XII](#) keinen Sachleistungsanspruch mit der Folge, dass der Träger der Sozialhilfe verpflichtet wäre, den Hilfebedürftigen in jedem Fall, in dem die Versorgung durch das häusliche Umfeld nicht gesichert werden kann, vertraglich gebundene

Leistungserbringer (also ambulante Dienste) zur Inanspruchnahme zu vereinbarten Konditionen zur Verfügung zu stellen (so aber Schlette in Hauck/Noftz, SGBÂ XII, Â§Â 70 RdNrÂ 7, Stand 3/2023). Die Art der Leistungserbringung steht im SGBÂ XII grundsätzlich im pflichtgemässen Ermessen des Leistungsträgers ([Â§Â 17 AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGBÂ XII](#)), wobei die Leistung vorrangig als Geldleistung zu erbringen ist ([Â§Â 10 AbsÂ 3 SGBÂ XII](#)). Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts des Leistungsberechtigten ([Â§Â 9 AbsÂ 1](#) und [2 SGBÂ XII](#)). Ausnahmen vom Vorrang der Geldleistung zugunsten der Sachleistung gelten nur, soweit das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt (vgl BSG vom 28.10.2008 Â [BÂ 8Â SO 22/07Â RÂ BSGE 102, 1](#) = [SozR 4-1500 Â§Â 75 NrÂ 9](#)).

22

Eine solche ausdrückliche Regelung enthält [Â§Â 70 AbsÂ 3 SatzÂ 3 SGBÂ XII](#) nicht. Es ist auch im Bereich der ambulant zu erbringenden Leistungen, für die vorrangig eine Geldleistung vorgesehen ist, zwar grundsätzlich zulässig, dass die Träger der Sozialhilfe mit Leistungserbringern Vereinbarungen abschließen, auf die die Leistungsempfänger dann zu den vereinbarten Konditionen zurückgreifen können. Der Wortlaut „Kosten zu übernehmen“ ist gleichwohl offen für eine Geldleistung.

23

Nichts anderes folgt aus der bisherigen Rechtsprechung des Senats zu [Â§Â 65 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ XII](#) aF. Zwar hat der Senat darauf verwiesen, auch bei der Erforderlichkeit von ausschließlich einfachen Hilfeleistungen im hauswirtschaftlichen Bereich folge eine vorrangige Verpflichtung des Sozialhilfeträgers, (zunächst) selbst im Sinne einer Dienstleistung darauf hinzuwirken, dass eine unentgeltliche Pflege mit Ersatz der Aufwendungen nach [Â§Â 65 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ XII](#) aF tatsächlich durchgeführt werden könne. Diese Verpflichtung hat er aber nicht aus der Struktur der Kostenerstattungsregelung in [Â§Â 65 SGBÂ XII](#) aF, sondern aus [Â§Â 63 SGBÂ XII](#) aF hergeleitet, wonach Möglichkeiten häuslicher sowie ambulanter Pflege und Betreuung im Interesse des zu Pflegenden zu schaffen bzw erhalten waren (vgl [Â§Â 63 SGBÂ XII](#) aF; BSG vom 26.8.2008 Â [BÂ 8/9bÂ SO 18/07Â RÂ SozR 4-3500 Â§Â 18 NrÂ 1](#) RdNrÂ 18 mwN). Eine entsprechende Verpflichtung an die Träger der Sozialhilfe enthält das Siebte Kapitel des SGBÂ XII nicht mehr. Auf [Â§Â 70 AbsÂ 3 SGBÂ XII](#) lässt sich die frühere Rechtsprechung in dem vom LSG angenommenen Sinne damit nicht übertragen. Allein daraus, dass [Â§Â 70 AbsÂ 3 SGBÂ XII](#) den früher für entsprechend anwendbar erklärten [Â§Â 65 AbsÂ 1 SGBÂ XII](#) aF inhaltlich übernommen hat (vgl auch [BT-Drucks 18/9518 SÂ 89](#)), lässt sich nicht ableiten, dass auch Leistungen der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts auf Grundlage des bis zum 31.12.2019 geltenden Rechts durch ambulante Dienste zu erbringen sind, wie dies für ambulante Pflegedienste dem gesetzlichen Regelungskonzept entspricht (vgl dazu BSG vom 18.11.2014 Â [BÂ 8Â SO 23/13Â RÂ SozR 4-3500 Â§Â 75 NrÂ 6](#) RdNrÂ 14). Die Verpflichtung zur Schaffung entsprechender Strukturen allein für den hauswirtschaftlichen Bereich, der nicht zugleich Leistungen der Hilfe zur Pflege auslöst, sieht das Gesetz in seiner im streitgegenständlichen Zeitraum geltenden Fassung an keiner Stelle (mehr) vor.

24

Aus der vom LSG zitierten Rechtsprechung des Senats zu [Â§Â 75 AbsÂ 3 SGBÂ XII](#) in der bis zum 31.12.2019 maßgeblichen Fassung (BSG vom 28.10.2008 Â [BÂ 8Â SO 22/07Â RÂ BSGE 102, 1](#) = [SozR 4-1500 Â§Â 75 NrÂ 9](#)) folgt nichts anderes. Diese betrifft vielmehr Fälle, in denen die Leistungen durch einen Dienst erbracht werden, mit der der Sozialhilfeträger eine Vereinbarung (über die zu erbringenden Leistungen) getroffen hat. Dies ist hier aber schon nicht der Fall. Eine Vereinbarung über Leistungen nach [Â§Â 70 SGBÂ XII](#) hat die Beklagte nach den bindenden Feststellungen des LSG nicht getroffen. Der Senat hat das Prinzip der Sachleistungsverschaffung auch nicht aus dem Wortlaut âbernahme der Vergütungâ abgeleitet, sondern daraus, dass âder Sozialhilfeträger die Leistungen also nicht selbst erbringt, sondern über die Verträge mit Leistungserbringern eine Sachleistung durch diese sicherzustellen hatâ (BSG vom 28.10.2008 Â [BÂ 8Â SO 22/07Â RÂ BSGE 102, 1](#) = [SozR 4-1500 Â§Â 75 NrÂ 9](#) juris RdNrÂ 17).

25

Ein Anspruch auf Erstattung der verauslagten Kosten folgt auch nicht daraus, dass die Klägerin einen nach dem SGBÂ XI zugelassenen Leistungserbringer in Anspruch genommen hat, mit dem die Beklagte eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen hat. Denn die dort vereinbarte Vergütung hat nur dann ohne Weiteres als angemessen zu gelten, wenn es sich um Leistungen handelt, die unter diese Vereinbarung fallen. Dies war zwar nach dem bis zum 31.12.2016 geltenden Recht dort der Fall, wo Pflegesachleistungen nach dem SGBÂ XI und dem SGBÂ XII nebeneinander gewährt wurden, um so eine einheitliche Vergütung von Pflegesachleistungen zu sichern (vgl BSG vom 22.3.2012 Â [BÂ 8Â SO 1/11Â RÂ SozR 4-3500 Â§Â 65 NrÂ 5 RdNrÂ 17](#)). Hier hat die Klägerin aber keine Hilfe zur Pflege erhalten, sondern sich Leistungen der (ausschließlich) hauswirtschaftlichen Versorgung iS des [Â§Â 70 SGBÂ XII](#) selbst beschafft. Unerheblich ist hierbei, dass bei der Hilfe zur Pflege einfache hauswirtschaftliche Tätigkeiten nicht herauszufiltern waren (vgl BSG vom 22.3.2012 Â [BÂ 8Â SO 1/11Â RÂ SozR 4-3500 Â§Â 65 NrÂ 5 RdNrÂ 16](#)). Bei Leistungen nach [Â§Â 70 AbsÂ 3 SatzÂ 3 SGBÂ XII](#) geht es schon nicht um ein Herausfiltern aus Leistungen der Hilfe zur Pflege, sondern um eine gegenüber der Hilfe zur Pflege nachrangige, aber eigenständige hauswirtschaftliche Versorgung. Dass Bestandteil der mit der Beigeladenen geschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung âauchâ hauswirtschaftliche Dienstleistungen sind, führt damit nicht dazu, dass die dort vereinbarten Vergütungssätze auch dann maßgeblich sind, wenn ausschließlich hauswirtschaftliche Versorgung nach [Â§Â 70 AbsÂ 3 SatzÂ 3 SGBÂ XII](#) in Rede steht.

26

Hat die Klägerin folglich einen Anspruch auf übernahme der Kosten für eine hauswirtschaftliche Versorgung in angemessener Höhe, dh durch eine Haushaltshilfe, erweist sich der Bescheid der Beklagten vom 31.3.2017 als rechtmäßig. Denn die hierfür anfallenden Kosten konnte die Klägerin im Monat Mai 2017 jedenfalls selbst bestreiten. Die Klägerin macht im vorliegenden Verfahren Â wovon auch das LSG zu Recht ausgegangen istÂ einen Anspruch nur

geltend, soweit er den Betrag von 145â Euro, den sie selbst bereits aufgebracht hat, â¼bersteigt. Fâ¼r den festgestellten Bedarf von einer Stunde und 40 Minuten wâ¼hentlich wâ¼ren daher bei Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe zum Mindestlohn (8,84â Euro im Jahr 2017) jedenfalls keine hâ¼heren Kosten angefallen als die von der Klâ¼gerin bereits selbst getragenen 145â Euro. Gleiches gilt, wenn man die tatsâ¼chliche, von der Beigeladenen bei der Klâ¼gerin geleistete Stundenzahl von 9,75 im Mai 2017 zugrunde legt.

27

Ein Anspruch auf Kostenerstattung folgt auch nicht aus einer anderen Rechtsgrundlage. Es kann hierbei offenbleiben, ob bei fâ¼r die Aufrechterhaltung des Haushalts wesentlichen Verrichtungen neben [â§â 70 SGBâ XII](#) grundsâ¼tzlich auch eine Anspruchsberechtigung aus [â§â 27 Absâ 3 SGBâ XII](#) in Betracht kommt (vgl hierzu zB Schlette in Hauck/Noftz, SGBâ XII, â§â 70 RdNrâ 3d, Stand 3/2023; Sehmsdorf in jurisPK-SGBâ XII, 3.â Aufl 2020, â§â 70 RdNrâ 18; vgl auch BSG vom 11.12.2007 â Bâ 8/9bâ SO 12/06â Râ [SozR 43500 â§â 21 Nrâ 1](#) RdNrâ 14â ff). Jedenfalls ist [â§â 70 Absâ 3 Satzâ 3 SGBâ XII](#) nicht auf die Fâ¼hrung des gesamten Haushalts beschrâ¼nkt, sondern kann auch einzelne hauswirtschaftliche Tâ¼tigkeiten wie Einkaufen und Reinigen umfassen, solange sie fâ¼r die Haushaltsfâ¼hrung wesentlich sind, dh die Aufrechterhaltung des Haushalts â wie hierâ andernfalls gefâ¼hrtet wâ¼re. Ein Anspruch nach [â§â 27 Absâ 3 SGBâ XII](#) scheidet im vorliegenden Fall aber schon deswegen aus, weil er auf einen âââangemessenen Zuschussâââ gerichtet ist. Die Inanspruchnahme einer Fachkraft fâ¼r einfachste Tâ¼tigkeiten der hauswirtschaftlichen Versorgung (Einkaufen, Reinigung etc) ist aber â wie oben bereits dargelegtâ nicht angemessen.

28

Dem Grunde nach kommt zwar auch ein Anspruch nach [â§â 54 SGBâ XII](#) iVm [â§â 55](#) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch â Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungenâ (SGBâ IX) iVm â§â 22 der Eingliederungshilfe-VO (vgl jetzt [â§â 78 Absâ 1 Satzâ 1 SGBâ IX](#) idF des Bundesteilhabegesetzes) in Betracht. Denn die Auswirkungen der Adipositas per magna bei der Klâ¼gerin stellen eine Behinderung iS des [â§â 2 Absâ 1 SGBâ IX](#) dar (vgl Europâ¼ischer Gerichtshof vom 18.1.2018 â C270/16â RdNrâ 29â f) und sie ist fâ¼r bestimmte Verrichtungen auf eine Begleitperson oder Assistenz angewiesen. Zustâ¼ndig fâ¼r diese Leistung wâ¼re die Beklagte gewesen, bei der die Klâ¼gerin jedenfalls mit ihrem Widerspruch hinreichend deutlich einen Reha-Bedarf vorgebracht hat ([â§â 14 Absâ 1 SGBâ IX](#)). Da aber auch insoweit der Grundsatz der Erforderlichkeit gilt (zum Maâstab der Erforderlichkeit, ausgehend von Bedarfslage und Teilhabeziel vgl BSG vom 6.12.2018 â [Bâ 8â SO 7/17â Râ](#) [SozR 43500 â§â 54 Nrâ 17](#) RdNrâ 21) und ausgehend von der konkreten Bedarfslage der Einsatz einer qualifizierten Pflegekraft oder die Inanspruchnahme einer ungelernten Haushaltshilfe â¼ber einen Pflegedienst zu den im Bereich der Hilfe zur Pflege vereinbarten Sâ¼tze vorliegend nicht notwendig war, kann dahinstehen, in welchem Verhâ¼ltnis â§â 22 Eingliederungshilfe-VO bzw nunmehr [â§â 78 Absâ 1 Satzâ 1 SGBâ IX](#) zu [â§â 70 SGBâ XII](#) steht (vgl [â§â 27 Absâ 3 Satzâ 3 SGBâ XII](#) zum Vorrang des [â§â 78 SGBâ IX](#) vor Leistungen nach [â§â 27 Absâ 3 SGBâ XII](#)). Eine nicht erforderliche Leistung kann auch nicht im Wege des Wunsch- und Wahlrechts ([â§â 8 Absâ 1](#)

[SGBâ IX; Â§â 9 Absâ 2 Satzâ 1 SGBâ XII](#)) erlangt werden, denn berechtigt sind nur solche WÃ¼nsche, die sich im Rahmen der Gesetzeszwecke und -ziele bewegen (vgl BSG vom 19.5.2022 Â [Bâ 8â SO 13/20â Râ](#) [BSGE 134, 149](#) RdNrâ 18, fÃ¼r SozR 4 vorgesehen).

29

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§â 193 SGG](#).

Â

Erstellt am: 23.08.2023

Zuletzt verändert am: 21.12.2024